

Annahmevertrag für nicht gefährliche Abfälle gem. § 3 EBV

Ronny Bauer Recycling e. K.
Amselstraße 5
08451 Crimmitschau



Annahmestelle: Recyclinganlage Crimmitschau „An der B93“
Stadt Dessau
08451 Crimmitschau

1. Abfallerzeuger

Firma / Körperschaft

Anschrift

Erzeugernummer

Ansprechpartner

E-Mail

Telefon

2. Angaben zum Sammler oder Beförderer

Firma / Körperschaft

Anschrift

Beförderernummer

Ansprechpartner

E-Mail

Telefon

3. Abfallherkunft

Bezeichnung Anfallstelle

Anschrift oder Koordinaten

Ansprechpartner

Angaben zur Anfallstelle:

- ☐ Rückbau Wohnbebauung
- ☐ Rückbau Gewerbegebiet
- ☐ Straßenbauwerk
- ☐ Fahrbahnoberbau
- ☐ Fahrbahnunterbau

- ☐ Bodenaushub
- ☐ bislang unberührtes Gelände
- ☐ Altstandort mit spez. Verdacht
- ☐

4. Abfallbeschreibung

4.1 Abfallschlüssel gemäß AVV

- ☐ 17 01 01 Beton
☐ 17 01 02 Ziegel
☐ 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
☐ 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
☐ 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
☐ 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
☐ 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
☐ 17 09 04 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
☐ 20 02 02 Boden und Steine

4.2 Abfall wurde behandelt: ☐ nein ☐ ja

4.3 Zusammensetzung: ☐ Beton ☐ Steine ☐ Kies ☐ Asphalt
☐ Ziegel ☐ Keramik ☐ Fliesen ☐ Gipshaltige Baustoffe
☐ Boden ☐ Gemische ☐

4.4 Konsistenz: ☐ fest ☐ stichfest ☐ pastös/schlammig/breiig

4.5 Verschmutzung: ☐ nein ☐ ja mit:

4.6 Geruch: ☐ geruchlos ☐ erdig ☐ faulig ☐ ölig ☐ modrig
☐ chemisch ☐

4.7 Farbe: ☐ braun ☐ grau ☐ schwarz ☐ rot ☐ mehrfarbig

4.8 Deklarationsanalyse (nur gültig mit Probenahmeprotokoll) liegt vor und ist beigelegt:

☐ nein ☐ ja, Nummer der Analyse:

4.9 Abgabehäufigkeit: ☐ einmalig ☐ mehrmalig, Lieferzeitraum:

4.10 Geschätzte Abfallmenge in t oder m³:

5. Verantwortliche Erklärung

Gemäß § 49 Abs. 1 KrWG besteht u.a. für die oben genannten Abfälle eine Registerpflicht. Demnach sind Menge, Art und Ursprung zu verzeichnen. Nur mit dem vollständig ausgefüllten Annahmevertrag erfüllt der Entsorger seine Registerpflicht. Wird ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 Ziff. 7 KrWG.

Wir weisen darauf hin, dass Abfallerzeuger oder -besitzer gemäß § 3 Abs. 1 EBV verpflichtet sind, alle für die Ermittlung der Schadstoffgehalte in mineralischen Abfällen wesentlichen, vorliegenden Untersuchungsergebnisse oder aus der Vorerkundung von Bauwerken oder Böden vorliegenden Hinweise auf Schadstoffe dem Betreiber der Anlage bei der Anlieferung vorzulegen. Werden Untersuchungsergebnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann dies gemäß § 26 Abs. 2 EBV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Der Abfallerzeuger oder -besitzer versichert, dass die in diesem Annahmevertrag gemachten Angaben zutreffen. Er wird nur Abfälle zur Verwertung bereitstellen, die den o.g. Angaben entsprechen.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift Antragsteller _____

Bei Annahme von der Recyclinganlage auszufüllen

Abfall wird angenommen: ☐ ja ☐ nein

Wenn nein, weil:

- ☐ organoleptische Auffälligkeiten
- ☐ Hinweise weitere Schadstoffbelastung aufgrund der Materialherkunft
- ☐ Verdacht einer Überschreitung der Materialwerte Klasse RC-3 bzw. BM-F3
- ☐ Abweichungen arttypischer Standard
- ☐ Abfallschlüssel AVV nicht zulässig

Wenn ja, aber Auffälligkeiten:

- ☐ Getrenntlagerung notwendig
- ☐ Untersuchung des Materials erforderlich

Sonstige Anmerkungen:

Ort

Datum

Unterschrift des Sammlers/ Beförderers

Unterschrift der Recyclinganlage